



II = 1994 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

6436-17/72

898 /A.B.  
ZU 911 /J.  
Präs. am 12. Jan. 1973

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W I E N

Betrifft: Schriftliche Anfrage der Abg.z.NR.  
Dr.Reinhart, Robert Weisz, Dr.Hesele,  
Skritek, Murowatz und Genossen,  
betreffend Maßnahmen für richter-  
liche Aus- und Fortbildung

Zu Zl. 911/J-NR/1972

Die mir am 23.11.1972 zugekommene schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat Dr.Reinhart, Robert Weisz, Dr.Hesele, Skritek, Murowatz und Genossen, Zahl 911/J-NR/1972, betreffend Maßnahmen für richterliche Aus- und Fortbildung, beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

a) Für die Ausbildung der Juristen an den Universitäten, welche Ausbildung wohl noch nicht auf die einzelnen Juristenlaufbahnen ausgerichtet werden kann, ist nicht das Bundesministerium für Justiz, sondern das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zuständig. Dennoch nimmt das Bundesministerium für Justiz, das ja nicht nur die Richter, sondern auch die Notare und die Rechtsanwälte zu betreuen hat, auch daran regen Anteil.

Anlässlich der Begutachtung des vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ausgearbeiteten Vorentwurfes eines BG über das Studium des Rechtes hat das Bundesministerium für Justiz in seiner Stellungnahme vom 22.12.1971 (Z 11.278-6/71), in Übereinstimmung mit dem Bundeskanzleramt, eine möglichst praxisnahe Gestaltung des Lehrbetriebes als wünschenswert bezeichnet: wer die Praxis nicht kenne, könne manche Rechtsgebiete nicht richtig verstehen und erlernen; ein in Unkenntnis der praktischen Rechtsanwendung ausgebildeter Jurist sei für die praktische Arbeit untauglich. Im Universitätsbetrieb müsse, so hat das Bundesministerium für Justiz gefordert, mehr mit Beispielen und "gestellten" Verfahren gearbeitet werden. Der Wunsch nach Spezialisierung müsse in Zaum gehalten werden. Dem Überblick über den gesamten großen Rechtsstoff mit einer Verminderung des Wissensstoffs komme große Wichtigkeit zu.

b) Nach dem im Einvernehmen mit der Unterrichtsverwaltung ergangenen Erlaß vom 3.6.1946 können Rechtshörer im Interesse einer möglichst allseitigen Ausbildung auf ihren Wunsch während der Studienzzeit, womöglich in den Haupt- und Semesterferien, unbeschadet des Besuchs der Vorlesungen und Pflichtübungen vorübergehend bei Gericht tätig sein, um eine praktische Anschauung des Rechtsgangs zu gewinnen. Vorgesehen ist eine Dauer von 6 bis 8 Wochen. Der Rechtshörer soll während dieser Zeit ein Bild des Rechtsgangs bei Gericht im allgemeinen gewinnen und mit den Akten vertraut gemacht werden. Bedauerlicherweise wird von dieser Möglichkeit, auf die immer wieder hingewiesen wird, nur wenig Gebrauch gemacht.

c) Schon nach der gegebenen Rechtslage dient die Rechtspraxis auch der Vorbereitung auf den Beruf des Richters. Der Entwurf eines Rechtspraktikantengesetzes steht im Bundesministerium für Justiz in Ausarbeitung. Darin soll ausdrücklich vorgesehen werden, daß der Rechtspraktikant während der Gerichtspraxis Gelegenheit erhält, als Schriftführer und durch Teilnahme an der Bearbeitung der bei Gericht vorkommenden Angelegen-

- 3 -

heiten der Rechtspflege die richterliche Tätigkeit in allen ihren Zweigen kennenzulernen.

d) Die Ausbildung des Richteramtsanwärters ist nach § 10 Richterdienstgesetz so einzurichten, daß er in sämtlichen Geschäftszweigen des gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienstes einschließlich des Dienstes in der Geschäftsstelle unterwiesen wird und die zur selbständigen Ausübung des Amtes eines Richters und Staatsanwaltes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben kann. Der Richteramtsanwärter wird demnach soviel als möglich zur Ausarbeitung von Entscheidungsentwürfen, aber auch - soweit dies mit dem Zweck der Ausbildung vereinbar ist - als Schriftführer herangezogen. Gemäß § 14 Richterdienstgesetz werden bei den Oberlandesgerichten und bei Gerichtshöfen I. Instanz laufend Übungskurse durchgeführt, die darauf ausgerichtet sind, den Richteramtsanwärter in die Lage zu versetzen, seine Rechtskenntnisse praktisch zu verwenden, und die seine Fähigkeit fördern, Rechtsfälle zu entscheiden. Dabei wird besonders auch Wert darauf gelegt, das Verständnis des Richteramtsanwärters für gesellschaftliche und wirtschaftliche Zusammenhänge und ihre Bedeutung für die Rechtsanwendung zu wecken. Besondere Veranstaltungen, wie Exkursionen, Betriebsbesichtigungen, vermitteln dem Richteramtsanwärter die unerläßlichen Kenntnisse auf kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet. Zuletzt wurden bei der am 11.9.1972 in der Justizschule Schwechat abgehaltenen Arbeitstagung mit den Präsidenten der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz die Möglichkeiten einer Intensivierung der Ausbildung der Richteramtsanwärter im Hinblick auf die großen Rechtsreformen und die vorübergehend auf 3 Jahre verkürzte Rechtspraxis eingehend erörtert.

Zu 2.:

Die Justizverwaltung anerkennt das Anliegen, daß dem Richter auch über den Bereich der unmittelbaren juristischen Fortbildung in seinem Beruf Möglichkeit zur Erweiterung seines Bildungsstandes geboten wird. In dieser Richtung werden Be-

- 4 -

sichtigungs- und Besuchsprogramme auf wirtschaftlichem, technischem, kulturellem und sportlichem Gebiet, meist in zeitlichem Zusammenhang mit juristischen Fachveranstaltungen (wie bei der jährlichen Richterwoche) durchgeführt. Naturgemäß müssen sich angesichts der beschränkten zeitlichen und auch budgetären Möglichkeiten die Fortbildungsmaßnahmen aber vor allem auf die juristische Weiterbildung konzentrieren.

Zu 3.:

Besonders interessierten Richtern ermöglicht die Justizverwaltung durch Erteilung von Sonderurlauben die Teilnahme an österreichischen und internationalen juristischen Fachtagungen oder sonstigen Veranstaltungen, soweit diese unmittelbare Beziehung zum Rechtsleben bzw. zur Verwendung des einzelnen Richters aufweisen, soweit also solche Veranstaltungen nach ihrem Programm der beruflichen Fortbildung dienen können. Eine Grenze ist solchen Sonderurlauben aber nach dem Gesetz in einem entgegenstehenden dienstlichen Interesse, insbesondere wegen der beengten Personalsituation am richterlichen Sektor, gezogen.

Zu 4.:

Bei den Gerichtshöfen erster Instanz werden Vortragsreihen und Aussprachen für Richter veranstaltet, die der Fortbildung insbesondere jüngerer Richter dienen. Das Bundesministerium für Justiz läßt sich durch die Präsidenten der vier Oberlandesgerichte jährlich über die Ergebnisse und die Weiterführung dieser Veranstaltungen berichten. Im Rahmen der Vortragsreihen werden aktuelle Rechtsfragen, besondere Rechtsgebiete, vor allem auch neue Rechtsvorschriften insbesondere durch erfahrene Richter dargestellt und mit den Teilnehmern diskutiert. Es werden aber auch Exkursionen in Betriebe und die Beteiligung an Veranstaltungen der Hochschulen ermöglicht. Insbesondere die Aussprachen bieten Gelegenheit, in der Praxis auftauchende Probleme zu erörtern und Anfangsschwierigkeiten junger Richter zu überwinden. Das Bundesministerium für Justiz veranstaltet darüber hinaus all-

- 5 -

jährlich die österreichische Richterwoche, die nun seit vielen Jahren in Weißenbach am Attersee stattfindet und jeweils einem Teilnehmerkreis von rund 90 Richtern, Richtersanwärtern und Staatsanwälten Rechtsfragen in einem größeren thematischen Zusammenhang, besonders auch unter dem Aspekt der Rechtsreform, nahe bringt. Wie in den zurückliegenden Jahren insbesondere die familienrechtlichen Neuerungen Hauptthema der Richterwoche waren, wird 1973 erstmals der Strafrechtsreform breiter Raum gegeben werden, um so rechtzeitig einen Beitrag zur Anwendung der neuen Rechtsvorschriften in der Strafrechtspflege zu leisten. Daneben werden Fortbildungstagungen anderer Veranstalter, etwa der Vereinigung österreichischer Richter für die bisher alle zwei Jahre abgehaltene Tagung der Jugendrichter, vom Bundesministerium für Justiz unterstützt. In diesem Sinne werden etwa Sonderurlaube gewährt und Referate durch Konzeptsbeamte des Ressorts gehalten. Fallweise werden Arbeitsgespräche mit Richtern einzelner Fachgebiete vom Bundesministerium für Justiz selbst durchgeführt, so zu den Fragen der Auswirkung des neuen Unehelichenrechts auf die Rechtsprechung in Unterhaltssachen am 21. und 22.11.1972 in Altmünster, wo zweifellos ein fruchtbarer Erfahrungsaustausch unter Beteiligung von Richtern aus dem ganzen Bundesgebiet ermöglicht werden konnte.

5. Jänner 1973  
Der Bundesminister:

